



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

10.1600.02 / 09.5031.04

Basel, 19. Juli 2011

Kommissionsbeschluss
Vom 30. Juni 2011

Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission

**zum Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes über Wahlen
und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994**

und

**Motion Alexander Gröflin und Konsorten für eine Volkswahl
der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten
(P095031)**

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Ausgangslage	3
3. Haltung des Regierungsrates.....	3
3.1 Ratschlag vom 8. März 2007	3
3.2 Stellungnahme vom 3. Juni 2009.....	4
3.3 Ratschlag vom 15. September 2010.....	4
4. Rechtsgutachten vom 23. Juni 2010.....	5
5. Die Behandlung der Vorlage in der Kommission	5
5.1 Hearing und Eintreten	5
5.2 Grundsatzentscheide der Kommission	6
5.2.1 Umsetzung einstufiges Wahlverfahren	6
5.2.2 Rechtliche Aspekte	7
5.2.3 Stille Wahl	8
5.2.4 „Umgekehrtes zweistufiges Wahlverfahren“	8
5.2.5 Einschränkung zweiter Wahlgang Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident	8
5.3 Anpassungen des Wahlgesetzes.....	8
6. Beschlüsse.....	9
7. Anträge	9

Beilagen

1. Entwurf Grossratsbeschluss II
2. Synopse einstufiges Wahlverfahren / zweistufiges Wahlverfahren
3. Ablaufschema zum einstufigen Wahlverfahren
4. Muster-Wahlzettel für das einstufige Wahlverfahren

2. Ausgangslage

Am 11. März 2009 hat der Grosse Rat die Motion Alexander Gröflin und Konsorten für eine Volkswahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten (inskünftig Motion) dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen.

Die Motion verlangt einerseits, dass bei der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten die Bestimmungen des Wahlgesetzes über die stille Wahl nicht zur Anwendung kommen sollen und andererseits die Einführung des einstufigen Wahlverfahrens gemäss Ratschlag und Entwurf 06.1970.01 vom 8. März 2007 zu Änderungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (inskünftig Ratschlag vom 8. März 2007).

In seiner Stellungnahme an den Grossen Rat vom 3. Juni 2009 beantragte der Regierungsrat die Motion nur betreffend Ausschluss der stillen Wahl zu überweisen, weil er die Forderung der Motionäre hinsichtlich Einführung des einstufigen Wahlverfahrens für rechtlich unzulässig erachtet.

Entgegen dem regierungsrätlichen Antrag hat der Grosse Rat mit Beschluss vom 16. September 2009 die ungeteilte Überweisung der Motion an den Regierungsrat mit Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage innert einem Jahr beschlossen.

Der Regierungsrat hat seinen Ratschlag 10.1600.01 / 09.5031.03 zu einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 und Motion Alexander Gröflin und Konsorten für eine Volkswahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten (inskünftig Ratschlag vom 15. September 2010) am 15. September 2010 dem Grossen Rat überwiesen.

Der Regierungsrat legt mit seinem Ratschlag zwei Entwürfe zu einem Grossratsbeschluss I und II vor. Die Umsetzung des Grossratsbeschlusses I, welcher den Ausschluss der stillen Wahl bei der Wahl des Regierungsrates regelt, erachtet der Regierungsrat für rechtlich zulässig und beantragt dem Grossen Rat dessen Annahme. Die von den Motionären geforderte Einführung des einstufigen Wahlverfahrens, welche er im Grossratsbeschluss II umsetzt, erachtet der Regierungsrat nach wie vor nicht als wünschenswert und beantragt dem Grossen Rat dementsprechend dessen Ablehnung.

Am 10. November 2010 hat der Grosse Rat die Vorlage seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

3. Haltung des Regierungsrates

3.1 Ratschlag vom 8. März 2007

Der Regierungsrat gelangte aufgrund einer juristischen Beurteilung in seinem Ratschlag vom 8. März 2007 zum Ergebnis, dass das zweistufige Wahlverfahren den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspreche und deshalb den einstufigen und eineinhalbstufigen Wahlverfahren vorzuziehen sei. Er äusserte gegenüber dem einstufigen und eineinhalbstufigen Wahlverfahren Bedenken, da „bei Einführung eines dieser Verfahren (...) einer möglichen

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Beschwerde von Stimmberechtigten beim kantonalen Verfassungsgericht durchaus realistische Erfolgsaussichten zugebilligt werden (müssten), weil der Wortlaut der Verfassung, eine systematische Betrachtung, der Zweck der Bestimmung sowie die Mitberücksichtigung der Materialien gegen die Einführung des „einstufigen“ oder des „eineinhalbstufigen“ Wahlverfahrens spricht“ (Ratschlag vom 8. März 2007, S. 18). Für die detaillierten Ausführungen wird auf den Ratschlag vom 8. März 2007 verwiesen.

In der Diskussion um die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten bildete die Frage der Verfassungsmässigkeit denn auch einen zentralen Streitpunkt. Dem Antrag der Spezialkommission folgend hat der Grosse Rat mit Beschluss vom 27. Juni 2007, das zweistufige Wahlverfahren mit der Möglichkeit der stillen Wahl beschlossen.

Gemäss diesen neuen Bestimmungen erfolgte in den Wahlgängen vom 13./14. September 2008 und 18./19. Oktober 2008 zunächst die Wahl der sieben Mitglieder des Regierungsrates und anschliessend in stiller Wahl, die Wahl des Regierungspräsidenten, so dass der angesetzte Wahlgang widerrufen werden konnte.

3.2 Stellungnahme vom 3. Juni 2009

In seiner Stellungnahme vom 3. Juni 2009 führte der Regierungsrat aus, dass er die Motion für rechtlich zulässig erachte, soweit sinngemäss verlangt werde, dass die Bestimmungen über die stille Wahl bei der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten nicht zur Anwendung kommen sollen. Die Anwendung des einstufigen Wahlverfahrens erachtete er, wie bereits in seinem Ratschlag vom 8. März 2007 ausgeführt, hingegen als rechtlich unzulässig und beantragte deshalb dem Grossen Rat, ihm die Motion nur insoweit zur Erfüllung zu überweisen, als sie den Ausschluss der stillen Wahl bei der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten anbelangt.

Entgegen dem regierungsrätlichen Antrag hat der Grosse Rat mit Beschluss vom 16. September 2009 die Motion ungeteilt mit Frist von einem Jahr zur Ausarbeitung der Vorlage an den Regierungsrat überwiesen.

3.3 Ratschlag vom 15. September 2010

Zur Klärung der umstrittenen Frage, ob die Einführung des einstufigen Wahlverfahrens mit der Verfassung vereinbar sei, hat der Vorsteher des Präsidialdepartementes am 2. November 2009 ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.

Der Empfehlung der Gutachter Prof. Dr. Felix Hafner, Ordinarius für öffentliches Recht an der Universität Basel und Dr. Christoph Meyer, LL.M., Advokat in Basel und Lehrbeauftragter für öffentliches Recht an der Universität Basel folgend, die Frage nach dem ein- oder zweistufigen Wahlverfahren klar und definitiv auf Verfassungsebene zu regeln, zeigt der Regierungsrat in seinem Ratschlag vom 15. September 2010 zwar eine Variante zur Revision der Kantonsverfassung auf, verzichtet letztlich jedoch auf einen entsprechenden Antrag, da die angeführten Demokratiedefizite dadurch nicht behoben würden und für den Wechsel zum einstufigen Wahlverfahren einzig die Änderung des Wahlgesetzes erforderlich sei.

Der Regierungsrat legt schliesslich mit seinem Ratschlag vom 15. September 2010 zwei Entwürfe zu einem Grossratsbeschluss I und II vor. Die Umsetzung des Grossratsbeschlus-

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

ses I, welcher den Ausschluss der stillen Wahl bei der Wahl des Regierungspräsidiums regelt, erachtet der Regierungsrat als „ohne Weiteres vorstellbar“ und beantragt dem Grossen Rat dessen Annahme. „Die von der Motionärin und den Motionären (...) geforderte Einführung des einstufigen Wahlverfahrens“, welche er im Grossratsbeschluss II auftragsgemäss umsetzt, „erachtet der Regierungsrat nach wie vor nicht als wünschenswert“ und beantragt dem Grossen Rat deshalb dessen Ablehnung.

Der Vorsteher des Präsidialdepartementes hat anlässlich der Einführung in die Vorlage nochmals betont, dass der Regierungsrat wie schon in seinem Ratschlag vom 8. März 2007 das zweistufige Wahlverfahren wegen der Vermeidung der Demokratiedefizite als das klarere und gerechtere Modell bevorzuge, es sich letztlich aber um die Fällung eines politischen Entscheids handle.

4. Rechtsgutachten vom 23. Juni 2010

Die Gutachter Prof. Dr. Felix Hafner und Dr. Christoph Meyer untersuchen in ihrem Rechtsgutachten vom 23. Juni 2010, ob die Anwendung des einstufigen Wahlverfahrens mit der Kantonsverfassung vereinbar ist und kommen zum Schluss, dass „Das Einführen eines einstufigen Wahlverfahrens (...) vor dem Hintergrund von § 44 Abs. 1 lit. c KV (...) nicht als offensichtlich unzulässig zu bezeichnen (ist).“ Aufgrund der erkennbaren verfassungsgeberischen Tendenz zu einem zweistufigen Wahlverfahren sowie unter Berücksichtigung der Vorbehalte gegenüber dem einstufigen Wahlverfahren aufgrund allfälliger Beeinträchtigungen des aktiven und passiven Wahlrechts halten sie es aber für ratsam, die Frage nach dem Wahlverfahren auf Verfassungsebene zu regeln. Dadurch würde einerseits die Frage, ob eine entsprechende Bestimmung des Wahlgesetzes durch die betreffende Verfassungsbestimmung inhaltlich abgedeckt sei, obsolet. Andererseits würde die betreffende Bestimmung der Kantonsverfassung infolge des Gewährleistungsverfahrens der eidgenössischen Bundesversammlung einer expliziten Überprüfung zugeführt, so dass anzunehmen sei, dass in einem allfälligen Beschwerdeverfahren weder das Bundesgericht, noch das kantonale Verfassungsgericht die betreffende kantonale Verfassungsbestimmung vorfrageweise auf ihre Vereinbarkeit mit dem bundesrechtlich garantierten aktiven und passiven Wahlrecht (Art. 34 BV) überprüfen werden.

5. Die Behandlung der Vorlage in der Kommission

5.1 Hearing und Eintreten

Die Kommission hat die Vorlage im Mai 2011 an insgesamt zwei Sitzungen beraten. Die Beratungen wurden durch RR Guy Morin und lic. iur. Alfred Sommer, Leiter Bereich Recht und Volksrechte der Staatskanzlei begleitet.

Die Kommission ist am 18. Mai 2011 einstimmig auf die Vorlage zur Änderung des Wahlgesetzes eingetreten.

5.2 Grundsatzentscheide der Kommission

5.2.1 Umsetzung einstufiges Wahlverfahren

Die Kommission hat in der Sitzung vom 18. Mai 2011 einstimmig beschlossen, die Motion mit dem einstufigen Wahlverfahren umzusetzen. Sie stützte sich hierbei auf die klaren Entschiede des Grossen Rats 1.) vom 11. März 2009 auf Überweisung der Motion an den Regierungsrat zur Stellungnahme sowie 2.) vom 16. September 2009 auf ungeteilte Überweisung der Motion an den Regierungsrat mit Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage innert einem Jahr, trotz Gegenantrag des Regierungsrates.

Die Kommission hat die Vor- und Nachteile des einstufigen- und zweistufigen Wahlverfahrens unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Ratschlägen vom 8. März 2007 und 15. September 2010 intensiv gegeneinander abgewogen und in einer Synopse gegenübergestellt (vgl. Beilage 2). Sie ist sich der allfälligen Risiken und Schwächen des einstufigen Wahlverfahrens aufgrund der aufgezeigten Demokratiedefizite durchaus bewusst, vertritt aber mehrheitlich die Ansicht, dass die Vorteile des Systems gegenüber dem zweistufigen Wahlverfahren mit der umstrittenen Möglichkeit der stillen Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten dennoch überwiegen.

Von der Zusammenlegung der Wahlen der Mitglieder des Regierungsrates resp. der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten erhofft sie sich deshalb nebst spannenden Wahlen mit maximal zwei Wahlgängen zudem einen erhöhten Anreiz sich nebst der Teilnahme an der Regierungsratswahl auch für eine Kandidatur als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident zur Verfügung zu stellen.

Die JSSK war sich auch mehrheitlich darin einig, die Diskussion über andere Wahlverfahren, insbesondere das eineinhalbstufige Wahlverfahren (vgl. Ratschlag vom 8. März 2007, S. 11f.), in Berücksichtigung des klaren Auftrags des Grossen Rates zur Einführung des einstufigen Wahlverfahrens nicht noch einmal aufzurollen, zumal dieses Modell auch anlässlich der Beratungen im Jahre 2007 keinen nennenswerten Anklang resp. Befürworter fand. Zur Diskussion betreffend „umgekehrtes zweistufiges Wahlverfahren“ siehe Ziff. 5.2.3 hiernach.

Nach diesem Grundsatzentscheid hat die JSSK das Präsidialdepartement um die Erarbeitung folgender zusätzlicher Unterlagen ersucht:

- 1.) Ablaufschema zum einstufigen Wahlverfahren (Beilage 3)
- 2.) Visualisierung der Abläufe für folgende Varianten:
 - Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsident im ersten Wahlgang
 - Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsident im zweiten Wahlgang
 - Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsident im ersten Wahlgang, ohne gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates gewählt zu sein
- 3.) Muster-Wahlzettel für das einstufige Wahlverfahren (Beilage 4)
 - Erster Wahlgang
 - Zweiter Wahlgang

4.) Rechtsgrundlage für die Wahl des Stadtpräsidiums der Städte Bern und Zürich

5.2.2 Rechtliche Aspekte

Die Kommission hat mit Entscheidung vom 18. Mai 2011 zudem stillschweigend beschlossen, auf eine zusätzliche eigene vertiefte Überprüfung der rechtlichen Fragen zu verzichten und sich vollumfänglich auf das Rechtsgutachten vom 23. Juni 2010 betreffend Verfassungsmässigkeit des einstufigen Wahlverfahrens für das Regierungspräsidium und den Ausführungen betreffend der Demokratiedefizite abzustützen.

Aufgrund des Rechtsgutachtens kann davon ausgegangen werden, dass der Wortlaut von § 44 Abs. 1 lit. c Kantonsverfassung das einstufige Wahlverfahren zulässt. Weil der Wechsel vom zweistufigen zum einstufigen Wahlverfahren durch entsprechende Anpassung des Wahlgesetzes umgesetzt werden kann, erachtet es die Mehrheit der Kommission für vertretbar auf eine Verfassungsrevision – wie im Ratschlag aufgezeigt – zu verzichten. Hierbei ist sowohl der knappe zeitliche Rahmen im Hinblick auf die nächsten Erneuerungswahlen im Herbst 2012, welcher bei einer Änderung der Verfassung mit obligatorischer Volksabstimmung und Gewährleistungsverfahren durch die eidgenössische Bundesversammlung unter grossem zeitlichem Druck eingehalten werden müsste, zu berücksichtigen, als auch der Umstand, dass die Totalrevision der Verfassung (2005) erst wenige Jahre zurückliegt und die vorzunehmende rein redaktionelle Anpassung des § 44 Abs. 1 lit. c KV den Stimmberechtigten wohl auch schwierig zu vermitteln wäre.

Im Ratschlag vom 8. März 2007 wurden einer allfälligen Beschwerde gegen die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten im einstufigen (und eineinhalbstufigen) Wahlverfahren beim kantonalen Verfassungsgericht aufgrund einer „juristischen Beurteilung“ noch „realistische Erfolgchancen“ zugebilligt. Auch der Grosse Rat, welcher an seiner Sitzung vom 27./ 28. Juni 2007 mit 59 gegen 49 Stimmen, dem Antrag der Kommission auf Einführung eines zweistufigen Wahlverfahrens gefolgt war, wollte insbesondere das Risiko einer Anfechtung des Gesetzes vermeiden. (Vgl. Rechtsgutachten vom 23. Juni 2010, Ziff. 3.3, S. 6). Im Rechtsgutachten wird die Einschätzung dieses Risikos nunmehr insofern relativiert, als dass „nicht von vorneherein vollständig ausgeschlossen werden (kann), dass das Bundesgericht eine entsprechende Verletzung von aktiven oder passiven Wahlrechten feststellen und das einstufige Verfahren somit für unzulässig erklären würde.“ (Rechtsgutachten vom 23. Juni 2010, S. 19). Es wird aber auch ausgeführt, dass die Frage der Bundeskonformität (Art. 34 BV, Wahl- und Abstimmungsfreiheit), insbesondere mit Blick auf die Wahl der Stadtpräsidien von Bern und Zürich, welche im einstufigen Wahlverfahren erfolgen, bis heute offenbar noch nie Gegenstand einer gerichtlichen Beurteilung waren und sich auch keine entsprechende Erwägungen in der juristischen Literatur finden liessen. Zudem lässt sich die Forderung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach im Proporzwahlverfahren gewichtslose Stimmen so weit als möglich zu vermeiden seien, nicht ohne Weiteres auf das Majorzwahlverfahren, welches für die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates und der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten relevant ist, übertragen. Die aufgeführten Einwände gegen das einstufige Wahlverfahren können auch bei anderen Wahlverfahren entstehen. Zudem erachtet die Kommission die Konstellation, dass eine Person zwar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident gewählt wird, ohne aber die Wahl als Mitglied des Regierungsrates zu erreichen, als eher unwahrscheinlich.

5.2.3 Stille Wahl

Die Motion verlangt sinngemäss die Abschaffung der stillen Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten. Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Forderung der Motionäre. Weil er aber die Anwendung des einstufigen Wahlverfahrens nicht befürwortet, legt er hinsichtlich Umsetzung der Abschaffung der stillen Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten einen separaten Entwurf zum Grossratsbeschluss I vor. Die JSSK hat am 18. Mai 2011 den stillschweigenden Beschluss gefasst, die stille Wahl für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten abzuschaffen, weil diese Option der Bedeutung des Amtes nicht gerecht werde, was auch die Wahlen vom Herbst 2008 deutlich aufgezeigt hätten. Es ist allerdings anzumerken, dass die stille Wahl gemäss Ratschlag vom 8. März 2007 für das einstufige Wahlverfahren gar nicht vorgesehen war. „Für das „einstufige“ (...) Wahlprozedere wird von der Möglichkeit einer stillen Wahl hingegen abgesehen. Die möglichen Konstellationen, bei denen eine stille Wahl eintreffen könnte, sind praxisfremd.“ (Ratschlag vom 8. März 2007, S. 18).

5.2.4 „Umgekehrtes zweistufiges Wahlverfahren“

Aus der Kommission wurde im Rahmen der Beratungen ein weiterer Vorschlag für eine Gremiumswahl diskutiert. Demnach soll in einem ersten Schritt im Majorzwahlverfahren nur die Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident als das erste Mitglied des Regierungsrates gewählt werden. Erst nach der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten würde sodann die Wahl der übrigen Mitglieder des Regierungsrates vorgenommen. Dagegen wurde eingewendet, dass damit bis zu vier Wahlgänge nötig sein könnten bis zum Feststehen des Regierungsrates samt Regierungspräsidentin/Regierungspräsident. Zudem wäre der Wortlaut von § 44 Abs. 1 lit. c Kantonsverfassung mit einem solchen Verfahren in klarer Weise nicht mehr vereinbar. Entsprechend wurde nach gewalteter Diskussion auf die Stellung eines Antrages zur Einführung eines solchen Wahlverfahrens verzichtet.

5.2.5 Einschränkung zweiter Wahlgang Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident

In der Kommission wurde auch die grundsätzliche Frage diskutiert, ob eine Einschränkung der Kandidatur für den zweiten Wahlgang der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten erfolgen solle. Die Stadt Bern schränkt die Kandidatur für das Stadtpräsidium im zweiten Wahlgang insofern ein, als dass nur noch kandidieren kann, wer schon im ersten Wahlgang kandidiert und eines der drei besten Wahlresultate erzielt hat (Gemeindereglement über die politischen Rechte vom 16. Mai 2004, Art 54). Gegen eine sinngemässe Einschränkung wurde ausgeführt, dass dies eine Beschränkung des Wahlrechts bedeute und zusätzlich eine unerwünschte Differenz zum System der Regierungsratswahlen schaffen würde. Ein Antrag auf Einführung einer sinngemässen Einschränkung wurde nicht gestellt.

5.3 Anpassungen des Wahlgesetzes

Der Entwurf des Regierungsrates (Beilage 2, Grossratsbeschluss II) wurde seitens der Kommission ohne Änderungen übernommen, so dass vollumfänglich auf die Erläuterungen des Ratschlages (Ziff. 5.3.2, S. 10ff.) sowie die Synopse zum Entwurf eines Grossratsbe-

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

schlusses II (Beilage 4), welche dem genannten Ratschlag beigelegt ist, verwiesen werden kann.

6. Beschlüsse

Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission hat folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.) Die Kommission beschliesst einstimmig die Umsetzung der Motion mit dem einstufigen Wahlverfahren;
- 2.) Die Kommission beschliesst stillschweigend die stille Wahl gemäss Ratschlag des Regierungsrates abzuschaffen;
- 3.) Die Kommission beschliesst einstimmig den Grossratsbeschluss II dem Grossen Rat zur Annahme vorzulegen;
- 4.) Die Kommission beschliesst einstimmig mit 8 Stimmen die Motion Alexander Gröflin und Konsorten für eine Volkswahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten als erledigt abzuschreiben.

7. Anträge

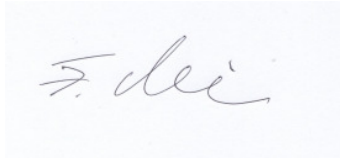
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat einstimmig folgende Beschlussfassung:

- 1.) Dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss II zu einer Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) zuzustimmen.
- 2.) Die Motion Alexander Gröflin und Konsorten für eine Volkswahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten als erledigt abzuschreiben.

Die Mitglieder der JSSK haben an der Sitzung vom 30. Juni 2011 vorliegenden Bericht einstimmig mit 8 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Basel, den 19. Juli 2011

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Felix Meier
Präsident

Beilagen

1. Entwurf Grossratsbeschluss II
2. Synopse einstufiges Wahlverfahren / zweistufiges Wahlverfahren
3. Ablaufschema zum einstufigen Wahlverfahren
4. Muster-Wahlzettel für das einstufige Wahlverfahren

Grossratsbeschluss II

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

(Änderung vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates und in den Bericht Nr. 10.1600.01 / 09.5031.03 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 32 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Dieses Verfahren findet keine Anwendung auf die Wahl des Grossen Rates, den ersten Wahlgang der Regierungsratswahl, die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sowie den ersten Wahlgang der Ständeratswahl.

§ 35 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 64 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Wählbar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident ist eine Person, die auf dem gleichen Wahlzettel als Mitglied des Regierungsrates gewählt wird oder als Mitglied des Regierungsrates bereits gewählt ist.

In § 70 wird folgender Abs. 2 angefügt:

² Die Feststellung des absoluten Mehrs erfolgt bei der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates und der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten je einzeln.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

In § 71 wird folgender Abs. 2 angefügt:

² Erreicht im ersten Wahlgang eine Person zwar als Regierungspräsidentin oder als Regierungspräsident, jedoch nicht als Mitglied des Regierungsrates das absolute Mehr, so erfolgt die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten im zweiten Wahlgang.

Der Titel I. vor § 76 erhält folgende neue Fassung:

I. Wahl des Regierungsrates und des Regierungspräsidiums

§ 76 erhält folgende neue Fassung:

§ 76. Die Wahl des Regierungsrates und der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet jeweils gleichzeitig mit der Wahl des Grossen Rates statt.

² Eine Ersatzwahl einzelner Mitglieder des Regierungsrates und der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet innert nützlicher Frist statt.

Der Titel I.^{bis} vor § 76a wird gestrichen

§§ 76a und 76b werden gestrichen.

§ 76c erhält folgende neue Fassung:

§ 76c. Scheidet die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident während der Amtsdauer aus, so findet eine Ersatzwahl statt.

² Tritt die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident während der Amtsdauer zurück, ohne gleichzeitig auch als Mitglied des Regierungsrates zurückzutreten, so ist nur ein bisheriges Mitglied des Regierungsrates als Regierungspräsidentin oder als Regierungspräsident wählbar.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

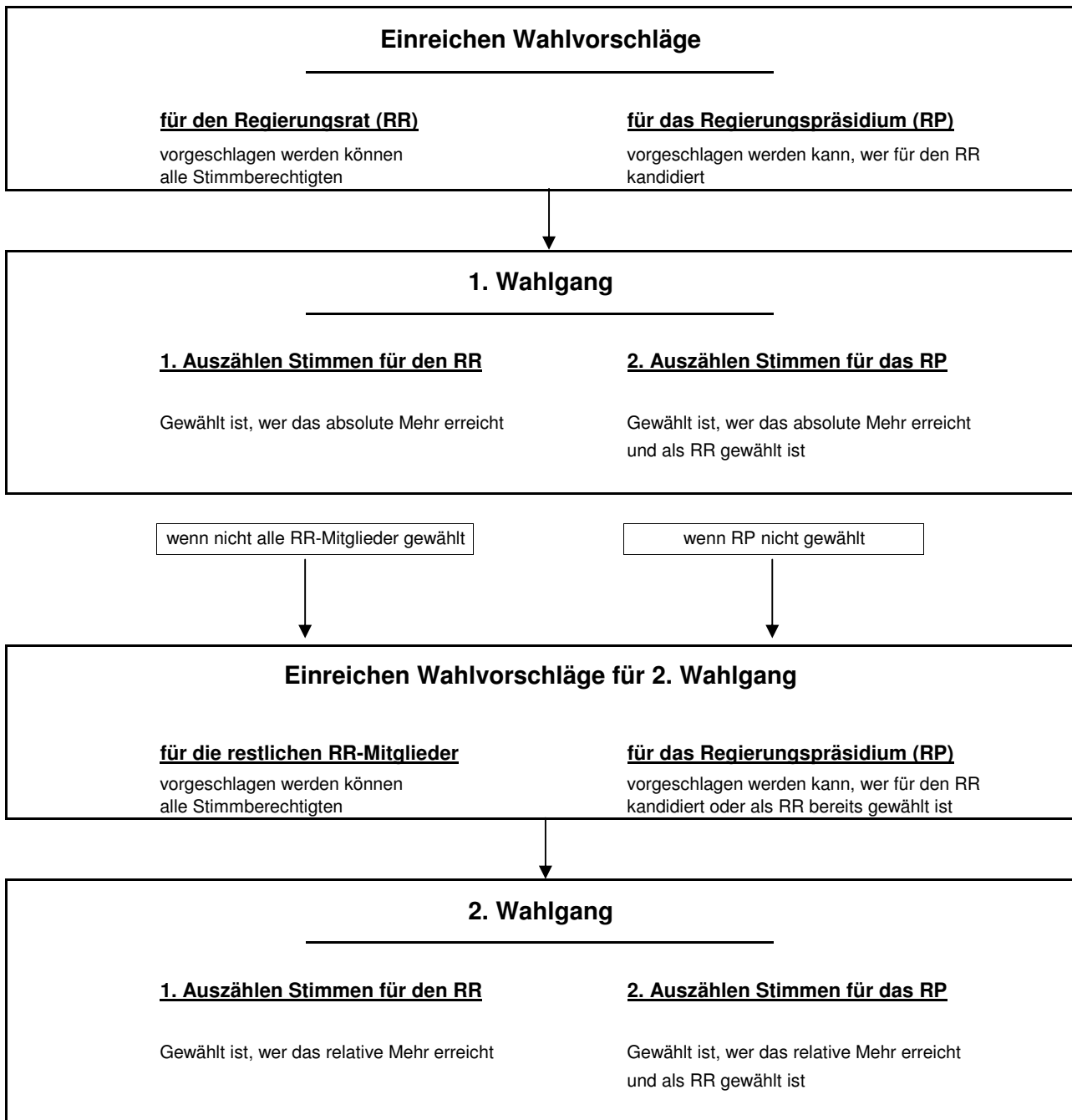
Beilage 2**Synopse heutiges (zweistufiges) Wahlverfahren / einstufiges Wahlverfahren**

	heutiges Wahlverfahren	einstufiges Wahlverfahren
Wahlverfahren	Die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet im Nachgang zur Wahl der Mitglieder des Regierungsrates statt. Die Stimmberechtigten wählen aus den gewählten sieben Mitgliedern des Regierungsrates die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten. Majorzwahl	Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates statt. Die Stimmberechtigten wählen die sieben Mitglieder des Regierungsrates und gleichzeitig die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten aus der Mitte der Personen, die als Mitglieder des Regierungsrates wählbar bzw. bereits gewählt sind. Majorzwahl
Erster Wahlgang	Für die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates gilt das absolute Mehr.	Sowohl für die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates als auch für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten gilt das absolute Mehr.
Zweiter Wahlgang	Für die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates gilt das relative Mehr.	Sowohl für die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates als auch für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten gilt das relative Mehr.
Wahl Regierungspräsidium	Für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten gilt das relative Mehr.	
Stille Wahl betreffend Regierungspräsidium	Die stille Wahl für das Amt der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten ist möglich.	Keine stille Wahl für das Amt der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten.
Anzahl Wahlgänge	Minimal zwei und maximal drei Wahlgänge.	Minimal einen Wahlgang und maximal zwei Wahlgänge.
Anzahl Postversände	Maximal drei Postversände.	Maximal zwei Postversände.
Kosten für die Verwaltung	CHF 360'000.- (pro Wahlgang rund CHF 120'000.-) bei maximal drei Wahlgängen.	CHF 240'000.- (pro Wahlgang rund CHF 120'000.-) bei maximal zwei Wahlgängen.

Beilage 2

	heutiges Wahlverfahren	einstufiges Wahlverfahren
Aufwand für Parteien	Finanzieller und arbeitstechnischer Aufwand sowie die Arbeitsbelastung für die Parteiverantwortlichen/Sekretariate steigert sich wegen der Anzahl von Wahlgängen (maximal bis drei Wahlgänge).	Finanzieller und arbeitstechnischer Aufwand bewegt sich im bisherigen Rahmen. Parteien können Wahlkampf konzentriert führen. Wahlkampf ist zeitlich überschaubar.
Aufwand für Stimmberechtigte	Die Stimmberechtigten wählen bis drei Mal.	Die Stimmberechtigten wählen bis zwei Mal.
Rechtliche Einschätzung	Rechtliche Unanfechtbarkeit des Verfahrens	Im Falle einer Beschwerde gegen eine Regierungspräsidiumswahl kann nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das kantonale Verfassungsgericht zum Schluss käme, dass das einstufige Wahlverfahren § 44 Abs. 1 lit. c KV widerspricht.
Demokratiedefizite	<p>Aktives Wahlrecht:</p> <p>Wer bei der Wahl der sieben Mitglieder des Regierungsrates zwar erfolglos geblieben ist, erhält zumindest die Möglichkeit im vollen Wissen darum, dass alle künftigen Mitglieder des Regierungsrates wählbar sind, an der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten mit seiner ganzen Stimmkraft teilzunehmen</p> <p>Lückenlose Gewährleistung des passiven Wahlrechts</p>	<p>Defizit des aktiven Wahlrechts:</p> <p>Stimmberechtigte geben bei der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten einer Person die Stimme, von der nicht bekannt ist, ob sie als Mitglied des Regierungsrates gewählt ist.</p> <p>Defizit des passiven Wahlrechts:</p> <p>Die Kandidatinnen und Kandidaten, die im zweiten Wahlgang antreten, haben zum vorneherein keine Chance mehr als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident gewählt zu werden, wenn diese resp. dieser bereits im ersten Wahlgang gewählt wurde. Dies gilt in verstärktem Masse, wenn die Parteien für den zweiten Wahlgang ihre Kandidatinnen und Kandidaten auswechseln.</p>

Ablaufschema 'Einstufiges Verfahren'





1-stufiges Verfahren

Kanton Basel-Stadt

Beilage 4

Bitte leer lassen	

Wahl der 7 Mitglieder des Regierungsrates

Wahl der Regierungspräsidentin/des Regierungspräsidenten

vom 26. Oktober 2008 (Amtsperiode 2009–2013)

Erster Wahlgang

Muster-Partei Eins Basel-Stadt (MPE) und Junge (MPE)

Muster-Partei Zwei Basel-Stadt (MPZ)

Muster-Partei Drei Basel-Stadt (MPD) und Junge (MPD)

1

Wahl der 7 Mitglieder des Regierungsrates

Bei dieser Wahl darf der gleiche Name nur **einmal** aufgeführt werden

1 Muster Peter, Dr.iur., 1959

MPE, Vorsteher Musterdepartement

bisher

2 Echantillions Catherine, Dr.iur., 1955

MPZ, Vorsteherin Erziehungsdepartement

bisher

3 Test Hans, 1965

MPD, Advokat und Notar, Präsident zum grünen Stamm

4

5

6

7

Wahl der Regierungspräsidentin/des Regierungspräsidenten

Muster Peter, Dr.iur., 1959

Die Stimmabgabe für diese Wahl ist nur gültig, wenn der Name auch auf der obenstehenden Liste der Mitglieder des Regierungsrates aufgeführt ist.

Legen Sie **pro Wahl nur einen** Wahlzettel ins Couvert!



1-stufiges Verfahren

Kanton Basel-Stadt

Beilage 4

Bitte leer lassen

Bitte leer lassen	

Wahl der 3 Mitglieder des Regierungsrates

Wahl der Regierungspräsidentin/des Regierungspräsidenten

vom 30. November 2008 (Amtsperiode 2009–2013)

Zweiter Wahlgang

Muster-Partei Eins Basel-Stadt (MPE) und Junge (MPE)

Muster-Partei Zwei Basel-Stadt (MPZ)

Muster-Partei Drei Basel-Stadt (MPD) und Junge (MPD)

1

Wahl der 3 Mitglieder des Regierungsrates

Bei dieser Wahl darf der gleiche Name nur **einmal** aufgeführt werden

1 Echantillions Catherine, Dr.iur., 1955

MPZ, Vorsteherin Erziehungsdepartement

bisher

2 Test Hans, 1965

MPD, Advokat und Notar, Präsident zum grünen Stamm

3

Wahl der Regierungspräsidentin/des Regierungspräsidenten

Muster Peter, Dr.iur., 1959

Die Stimmabgabe für diese Wahl ist nur gültig, wenn der Name auch auf der obenstehenden Liste der Mitglieder des Regierungsrates oder wenn ein bereits gewähltes Mitglied des Regierungsrates aufgeführt ist.

Legen Sie **nur einen** Wahlzettel ins Couvert!